

1978	Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 1978	Nr. 11
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 78	Auslandskostengesetz (AKostG) <small>neu: 27-6, 27-2</small>	301
21. 2. 78	Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung <small>611-2</small>	306
21. 2. 78	Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung <small>611-2</small>	307
24. 2. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte <small>2122-1-6</small>	312
15. 2. 78	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen <small>neu: 424-2-1-1</small>	325
15. 2. 78	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 33 a Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes) <small>1104-5, 611-1</small>	326

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9 und Nr. 10	327
Verkündungen im Bundesanzeiger	328
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	328

Auslandskostengesetz (AKostG)

Vom 21. Februar 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 1 bis 17 des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317) werden von den Vertretungen des Bundes im Ausland (Auslandsvertretungen) und den Honorarkonsularbeamten Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Für Amtshandlungen des Auswärtigen Amtes werden ebenfalls Kosten erhoben, Gebühren jedoch nur für Beglaubigungen und Echtheitsbestätigungen.

(3) Gebührenregelungen für Amtshandlungen im Ausland in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Kostenverordnung

(1) Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze unter Berücksichtigung der §§ 3 und 4 zu bestimmen.

(2) In der Rechtsverordnung können auch die Fälle bestimmt werden, in denen Auslagen nicht er-

hoben werden, weil der mit der Erhebung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der Auslagen steht.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren sind nicht vorzusehen für

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
2. Amtshandlungen in Gnadensachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.

§ 4

Gebührengrundsätze

(1) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

(2) Die Gebühren sind durch feste Sätze, Rahmensätze oder nach dem Wert des Gegenstandes zu bestimmen.

§ 5

Gebührenbemessung

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung für die Berechnung maßgebend.

§ 6

Zuschläge

Der Bundesminister des Auswärtigen kann durch Rechtsverordnung auf Gebühren, die von den Auslandsvertretungen und den Honorarkonsularbeamten für Amtshandlungen nach der auf Grund des § 2 erlassenen Gebührenverordnung erhoben werden, zum Ausgleich von Kaufkraftunterschieden oder zur Anpassung an höhere Gebührensätze für vergleich-

bare Amtshandlungen im Gastland einen Zuschlag festsetzen, der bis zu 200 v. H. der Gebühren betragen kann.

§ 7

Auslagen

(1) Auslagen der Auslandsvertretungen und der Honorarkonsularbeamten, die im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1 genannten Amtshandlungen entstehen, sind zu erstatten.

(2) Für Amtshandlungen des Auswärtigen Amtes werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren,
2. Schreibauslagen für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; die Höhe der Schreibauslagen bestimmt sich nach § 136 Abs. 3 bis 5 der Kostenordnung,
3. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
5. die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 jenes Gesetzes keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre,
6. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
7. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen; und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind,
8. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

(3) Die Erstattung von Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen ist, Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

(4) Auslagen werden nicht erhoben, soweit sie bereits in die Gebühr einbezogen sind.

§ 8

Kosten der Amtshilfe

(1) Im Falle der Amtshilfe hat die ersuchende Behörde keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie auf Anforderung zu erstatten, wenn sie

im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Wird die Amtshilfe für eine Bundesbehörde geleistet, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nehmen die in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihnen die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten zu.

§ 9

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren für Amtshandlungen sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

§ 10

Kostenermäßigung und -befreiung

(1) Befindet sich der Kostenschuldner in einer wirtschaftlichen Notlage oder stellen die Kosten für eine wegen einer Notlage erforderlich gewordenen Amtshandlung eine besondere Härte dar, können der Bundesminister des Auswärtigen, die Leiter der Auslandsvertretungen und die Honorarkonsularbeamten nach Lage des Einzelfalles von der Erhebung der Kosten ganz oder teilweise absehen.

(2) Soweit es zur Wahrung außenpolitischer oder sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, kann der Bundesminister des Auswärtigen über die Fälle des Absatzes 1 hinaus von der Erhebung der Kosten ganz oder teilweise absehen.

(3) Anderweitige gesetzliche Vorschriften, die eine Kostenermäßigung oder -befreiung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 11

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 5 zweiter Halbsatz und Nummer 7 zweiter Halbsatz mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 12

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Bundesrepublik Deutschland. Wird die Amtshandlung von einem Honorarkonsularbeamten vorgenommen, so ist dieser der Kostengläubiger.

§ 13

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(2) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

§ 15

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 16

Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 17

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 18

Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 100 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Säumniszuschläge nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 19

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung.

§ 20

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt nach drei Jahren, spätestens mit dem Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen des Kostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(6) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 21

Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.

§ 22

Rechtsbehelf

(1) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Kostenentscheidung.

(2) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 23

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 24

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Ge-

setzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 25

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden nebst Tarif vom 8. März 1936 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 27-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966; 1973 I S. 266), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Februar 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Verordnung
zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 21. Februar 1978

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung der Lohnsteuer-
Durchführungsverordnung**

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3465), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2761), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Ziffer 1 werden die Worte „47 Deutsche Mark“ durch die Worte „54 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) Die Ziffer 2 erhält die folgende neue Fassung:

„2. bei Auslandsdienstreisen in ein Land
der Ländergruppe I
bis zu 64 Deutsche Mark,
der Ländergruppe II
bis zu 84 Deutsche Mark,

der Ländergruppe III
bis zu 103 Deutsche Mark,
der Ländergruppe IV
bis zu 124 Deutsche Mark.“

b) In Absatz 6 werden die Worte „14 Deutsche Mark“ durch die Worte „16 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. In § 6 Ziffer 1 werden die Worte „47 Deutsche Mark“ durch die Worte „54 Deutsche Mark“ und die Worte „18 Deutsche Mark“ durch die Worte „19 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 2

Anwendungszeitraum

§ 1 gilt erstmals für Verpflegungsmehraufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1977 entstanden sind.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1978

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Bekanntmachung
der Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 21. Februar 1978

Auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365) wird nachstehend der Wortlaut der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 25. Dezember 1977 in Kraft getretene Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2761),
2. die am 1. März 1978 in Kraft tretende Änderungsverordnung vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 306).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 3 Nr. 52 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 3 und des § 41 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365) und
- zu 2. des § 9 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365).

Bonn, den 21. Februar 1978

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1978)

§ 1

Arbeitnehmer, Arbeitgeber

(1) Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmer sind auch die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

(2) Ein Dienstverhältnis (Absatz 1) liegt vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

(3) Arbeitnehmer ist nicht, wer Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, soweit es sich um die Entgelte für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen handelt.

§ 2

Arbeitslohn

(1) Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie gewährt werden.

(2) Zum Arbeitslohn gehören

1. Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile für eine frühere Dienstleistung, gleichgültig, ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen. Bezüge, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, gehören nicht zum Arbeitslohn.

(3) Zum Arbeitslohn gehören auch

1. unbeschadet der Vorschriften des § 3 Nr. 9 und 10 des Einkommensteuergesetzes Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer oder seinem Rechtsnachfolger als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden;
2. Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes sicherzustellen (Zukunftsicherung), auch wenn auf die Leistungen aus der Zukunftsicherung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer der Zukunftsicherung ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Diese Ausgaben gehören nur insoweit zum Arbeitslohn, als sie im Kalenderjahr insgesamt 312 Deutsche Mark übersteigen. Übernimmt der Arbeitgeber Ausgaben, die der Arbeitnehmer auf Grund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zu leisten hat, so gehören diese Ausgaben in voller Höhe zum Arbeitslohn. Ist bei Zukunftsicherung für mehrere Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen (Sammelversicherung, Pauschalversicherung) der für den einzelnen Arbeitnehmer geleistete Teil der Ausgaben nicht in anderer Weise zu ermitteln, so sind die Ausgaben nach der Zahl der gesicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Ausgaben für die Zukunftsicherung, die nur dazu dienen, dem Arbeitgeber die Mittel zur Leistung einer dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgung zu verschaffen (Rückdeckung des Arbeitgebers), gehören nicht zum Arbeitslohn;
3. besondere Zuwendungen, die auf Grund des Dienstverhältnisses oder eines früheren Dienstverhältnisses gewährt werden, z. B. Zuschüsse im Krankheitsfall;
4. besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, z. B. Entlohnung für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit. Die Vorschriften des § 3 b des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt;
5. Lohnzuschläge, die wegen der Besonderheit der Arbeit gewährt werden;
6. Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

§ 3

Sachbezüge

(1) Zu den Gütern, die in Geldeswert bestehen, gehört insbesondere der Bezug von freier Kleidung, freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, Deputaten und sonstigen Sachbezügen, die aus einem Dienstverhältnis gewährt werden. Für die Bewertung der Sachbezüge sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts maßgebend.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können den Wert von bestimmten Sachbezügen unter Berücksichtigung von Durchschnittswerten festsetzen und bekanntgeben. Sie können die Festsetzung und Bekanntgabe den Oberfinanzdirektionen übertragen.

§ 4

Jubiläumsgeschenke

(1) Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht Jubiläumsgeschenke des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die bei ihm in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis stehen, anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums, soweit sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. bei einem 10jährigen Arbeitnehmerjubiläum
600 Deutsche Mark,
2. bei einem 25jährigen Arbeitnehmerjubiläum
1 200 Deutsche Mark,
3. bei einem 40-, 50- oder 60jährigen Arbeitnehmerjubiläum
2 400 Deutsche Mark.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Arbeitgeber bei der Berechnung der maßgebenden Dienstzeiten für alle Arbeitnehmer und bei allen Jubiläen eines Arbeitnehmers nach einheitlichen Grundsätzen verfährt.

(2) Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht Jubiläumsgeschenke des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer anlässlich seines Geschäftsjubiläums, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 1 200 Deutsche Mark nicht übersteigen und gegeben werden, weil das Geschäft 25 Jahre oder ein Mehrfaches von 25 Jahren besteht. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Arbeitgeber bei der Berechnung der maßgebenden Zeiträume bei allen Geschäftsjubiläen nach einheitlichen Grundsätzen verfährt.

§ 5

Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen und Dienstgängen in den Fällen des Einzelnachweises

(1) Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen dürfen als Werbungskosten nur bis zu den folgenden Höchstbeträgen anerkannt werden:

1. bei Dienstreisen im Inland bis zu
54 Deutsche Mark,

2. bei Auslandsdienstreisen in ein Land
der Ländergruppe I bis zu 64 Deutsche Mark,
der Ländergruppe II bis zu 84 Deutsche Mark,
der Ländergruppe III bis zu 103 Deutsche Mark,
der Ländergruppe IV bis zu 124 Deutsche Mark.

(2) Die Höchstbeträge des Absatzes 1 gelten für einen vollen Reisetag bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 12 Stunden. Die Höchstbeträge ermäßigen sich für jeden Reisetag, an dem die Abwesenheit

- | | |
|---|----------------------|
| nicht mehr als 12 Stunden, aber mehr als 10 Stunden gedauert hat, | auf $\frac{8}{10}$, |
| nicht mehr als 10 Stunden, aber mehr als 7 Stunden gedauert hat, | auf $\frac{5}{10}$, |
| nicht mehr als 7 Stunden gedauert hat | auf $\frac{3}{10}$. |

Als Reisetag ist jeweils der einzelne Kalendertag anzusehen. Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag ist jede Reise für sich zu berechnen, es wird jedoch insgesamt höchstens der volle Höchstbetrag anerkannt.

(3) Bei Auslandsdienstreisen, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, gilt der für das Land des Geschäftsortes, bei mehreren Geschäftsorten der für das Land des letzten Geschäftsortes maßgebende Höchstbetrag.

(4) Bei einer mehrtägigen Auslandsdienstreise dürfen die Mehraufwendungen für Verpflegung für den Tag des Antritts und den Tag der Rückkehr höchstens bis zur Höhe folgender Teilbeträge des in Betracht kommenden Höchstbetrages anerkannt werden:

1. für den Tag des Antritts der Auslandsdienstreise, wenn sie angetreten wird

vor 12 Uhr	$\frac{10}{10}$,
ab 12 Uhr, aber vor 14 Uhr	$\frac{8}{10}$,
ab 14 Uhr, aber vor 17 Uhr	$\frac{5}{10}$,
ab 17 Uhr	$\frac{3}{10}$;
2. für den Tag der Rückkehr, wenn die Auslandsdienstreise beendet wird

nach 12 Uhr	$\frac{10}{10}$,
nach 10 Uhr, aber bis 12 Uhr	$\frac{8}{10}$,
nach 7 Uhr, aber bis 10 Uhr	$\frac{5}{10}$,
bis 7 Uhr	$\frac{3}{10}$.

(5) Die bei einer Auslandsdienstreise für den Tag des Grenzübergangs in Betracht kommenden Höchstbeträge und die Ländergruppeneinteilung richten sich nach den entsprechenden Vorschriften der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes.

(6) Mehraufwendungen für Verpflegung bei einem Dienstgang dürfen als Werbungskosten nur bis zum Höchstbetrag von 16 Deutsche Mark anerkannt werden.

(7) Mehraufwendungen für Verpflegung sind die tatsächlichen Aufwendungen für Verpflegung nach Abzug einer Haushaltsersparnis von einem Fünftel dieser Aufwendungen, höchstens sechs Deutsche Mark täglich.

§ 6

Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung in den Fällen des Einzelnachweises

Mehraufwendungen für Verpflegung aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung dürfen als Werbungskosten nur bis zu den folgenden Höchstbeträgen anerkannt werden:

1. bei einem Beschäftigungsort im Inland für die ersten zwei Wochen seit Beginn der Tätigkeit am Beschäftigungsort bis zu 54 Deutsche Mark und für die Folgezeit bis zu 19 Deutsche Mark täglich,
2. bei einem Beschäftigungsort im Ausland für die ersten zwei Wochen seit Beginn der Tätigkeit am Beschäftigungsort bis zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Beträgen und für die Folgezeit bis zu 40 vom Hundert dieser Beträge täglich.

§ 5 Abs. 7 ist anzuwenden.

§ 7

Lohnkonto

(1) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto das Folgende anzugeben:

1. den Vornamen und Familiennamen, den Geburtstag, den Wohnsitz, die Wohnung, die Steuerklasse sowie die auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinder, das Religionsbekenntnis, die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, und das Finanzamt, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist. Ändern sich im Laufe des Jahres die Steuerklasse oder die auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinder, ist auch der Zeitpunkt, von dem an die Änderung gilt, anzugeben;
2. den steuerfreien Jahresbetrag und den Monatsbetrag, Wochenbetrag oder Tagesbetrag, der auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung eingetragen ist, und den Zeitraum, für den die Eintragung gilt;
3. bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine Bescheinigung nach § 39 b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes vorgelegt hat, einen Hinweis darauf, daß eine Bescheinigung vorliegt, den Zeitraum, für den die Lohnsteuerbefreiung gilt, das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgestellt hat, und den Tag der Ausstellung.

(2) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto bei jeder Lohnabrechnung über den laufenden Arbeitslohn und über sonstige Bezüge das Folgende einzutragen:

1. den Tag der Lohnzahlung und den Lohnzahlungszeitraum;

2. den Arbeitslohn ohne jeden Abzug und ohne Kürzung um den Arbeitnehmer-Freibetrag, den Weihnachts-Freibetrag und um den Altersentlastungsbeitrag, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer; Versorgungsbezüge sind als solche kenntlich zu machen und ohne Kürzung um den nach § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Betrag einzutragen. Trägt der Arbeitgeber im Falle der Nettolohnzahlung die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer selbst, ist in jedem Fall der Bruttoarbeitslohn einzutragen. Die nach den Nummern 3 bis 7 gesondert einzutragenden Beträge sind nicht mitzuzählen;

3. die Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (steuerfreie Bezüge) mit Ausnahme der Trinkgelder, wenn anzunehmen ist, daß die Trinkgelder 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Das Finanzamt der Betriebsstätte kann zulassen, daß die in § 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten steuerfreien Bezüge nicht angegeben werden, wenn es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;

4. sonstige Bezüge für Zeiträume, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, und die davon einbehaltene Lohnsteuer;

5. die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer nach § 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen;

6. Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind (§ 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge). Das Finanzamt der Betriebsstätte kann auf Antrag Ausnahmen von der Eintragung der Prämien in die Lohnkonten der Arbeitnehmer zulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;

7. Bezüge, die nach einem festen Pauschsteuersatz (§ 40 Abs. 2, § 40 a und § 40 b des Einkommensteuergesetzes) oder nach besonderen Pauschsteuersätzen (§ 40 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer. Lassen sich in Fällen des § 40 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Beträge nicht ohne weiteres ermitteln, so sind sie in einem Sammelkonto anzuschreiben. Das Sammelkonto muß die folgenden Angaben enthalten: Tag der Zahlung, Zahl der bedachten Arbeitnehmer, Summe der insgesamt gezahlten Bezüge, Höhe der Lohnsteuer sowie Hinweise auf die als Belege zum Sammelkonto aufzubewahrenden Unterlagen (Zahlungsnachweise, Bestätigung des Finanzamts über die Zulassung der Lohnsteuerpauschalierung). In den Fällen des § 40 a des Einkommensteuergesetzes genügt es, wenn der Arbeitgeber Aufzeichnungen führt, aus denen sich für den einzelnen Arbeitnehmer Name und Anschrift, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung, Höhe des Arbeitslohns

und in den Fällen des § 40 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes auch die Art der Beschäftigung ergeben.

(3) Die Oberfinanzdirektionen können auf Antrag bei Arbeitgebern, die für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwenden, Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist.

(4) Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahres 420 Deutsche Mark monatlich (98 Deutsche Mark wöchentlich, 14 Deutsche Mark täglich) nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten ist.

§ 8

Anwendungszeitraum

Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1977 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1977 zufließen.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) auch im Land Berlin.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte**

Vom 24. Februar 1978

Auf Grund des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 21. Mai 1975 (BGBl. I S. 1257), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Nummer 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. ein Studium der Medizin von sechs Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule. Das letzte Jahr des Studiums umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung in Krankenanstalten von achtundvierzig Wochen;“

bb) in Nummer 4 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt,

cc) hinter Nummer 5 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 sechs Jahre und drei Monate.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 5 können abgelegt werden:“ ersetzt durch die Worte „Die Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 5 werden abgelegt.“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie führt zu diesem Zweck über die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung vorgeschriebenen praktischen Übungen hinaus Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere systematische Vorlesungen, durch, die die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten.“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Studierende weist durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser Verordnung seine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 1 ge-

nannten praktischen Übungen und den regelmäßigen Besuch der diese praktischen Übungen vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen nach, soweit der Besuch von der Hochschule in einer Studienordnung vorgeschrieben ist. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung nach Absatz 1 liegt vor, wenn der Student in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, daß er sich die erforderlichen methodischen Grundkenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 findet nach Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung im letzten Jahr des Medizinstudiums statt. Sie beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober. Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von je sechzehn Wochen

1. in Innerer Medizin

2. in Chirurgie und

3. wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet.“

4. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Klammerzusätze „(Masseuse)“ durch die Klammerzusätze „(Masseurin)“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Ausbildung in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe.“

b) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Krankenpflege“ eingefügt die Worte „oder Kinderkrankenpflege“.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Famulatur

(1) Die viermonatige Tätigkeit als Famulus (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen der bestandenen Ärzt-

lichen Vorprüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie hat den Zweck, den Studierenden mit dem ärztlichen Wirken in öffentlichen Stellen, in Einrichtungen des Arbeitslebens, in freier Praxis und im Krankenhaus vertraut zu machen.

(2) Die Tätigkeit als Famulus wird abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats

- a) unter ärztlicher Leitung in
 - aa) einer Dienststelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Arbeitsverwaltung, der Versorgungsverwaltung oder der Gewerbeaufsicht,
 - bb) einer Einrichtung für die Rehabilitation Behinderter oder die ärztliche Begutachtung einschließlich des vertrauensärztlichen Dienstes,
 - cc) einer Justizvollzugsanstalt,
 - dd) einer werks- oder betriebsärztlichen Einrichtung,
 - ee) einer truppenärztlichen Einrichtung der Bundeswehr oder

b) in einer ärztlichen Praxis,

2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus, ausgenommen Hochschulkliniken und Krankenhäuser, die Einrichtungen nach Nummer 1 Buchstabe a sind, und

3. für die Dauer eines Monats wahlweise in einer der in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Einrichtungen.

(3) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in einer ärztlichen Praxis oder in einem Krankenhaus abgeleistete Tätigkeit als Famulus ist anzurechnen. Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in einer anderen Einrichtung abgeleistete Tätigkeit als Famulus kann angerechnet werden, wenn sie unter ärztlicher Leitung in einer Einrichtung durchgeführt worden ist, die einer der in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a genannten Einrichtungen vergleichbar ist.

(4) Die Tätigkeit als Famulus ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 7 zu dieser Verordnung nachzuweisen."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei Prüfungsbewerbern, bei denen Zeiten eines verwandten Studiums oder eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums und gegebenenfalls die im Rahmen eines solchen Studiums abgelegten Prüfungen nach § 12 angerechnet werden können, gilt, sofern eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht gegeben ist, § 12 Abs. 4 entsprechend.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 mit der Maßgabe, daß in diesem Satz die Worte „nach Satz 1 oder 2“ ersetzt werden durch die Worte „nach Satz 1, 2 oder 3“.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Studierende hat sich zur Ärztlichen Vorprüfung und zu den einzelnen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung jeweils im letzten Studienhalbjahr der Studienzeit zu melden, die § 1 Abs. 2 als Voraussetzung für das Ablegen der Prüfung bestimmt. Bei der Ärztlichen Vorprüfung, beim Zweiten und beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind die sich hieraus ergebenden Fristen für die Meldung zu den Prüfungen Fristen im Sinne des § 17 des Hochschulrahmengesetzes.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich in der vom Landesprüfungsamt vorgeschriebenen Form zu stellen und muß bis zum 20. Januar oder bis zum 20. Juni dem Landesprüfungsamt zugegangen sein.

(4) Dem Antrag nach Absatz 3 sind beizufügen

1. bei der Meldung zur Ärztlichen Vorprüfung

- a) die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
- b) das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde,
- c) das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- d) die Bescheinigungen über die Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen,
- e) die Nachweise über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe (§ 5) und über die Ableistung des Krankenpflegedienstes (§ 6);

2. bei der Meldung zu den einzelnen Abschnitten der Ärztlichen Prüfung

- a) die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,

- b) das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- c) die Bescheinigungen über die Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen,
- d) das Zeugnis über das Bestehen der vorhergehenden Prüfungsabschnitts.

Bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind außerdem das Zeugnis über das Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung und die Nachweise über die Ableistung der Famulatur (§ 7) beizufügen. Soweit die in Nummer 1 Buchstabe c und d oder in Nummer 2 Buchstabe b und c genannten Nachweise dem Antrag noch nicht beigelegt werden können, sind sie in einer vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzureichen.

(5) Die für die Zulassung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegenden Bescheinigungen über die Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen (Anlagen 2 und 3 zu § 2 Abs. 1 Satz 2) müssen nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung erworben worden sein. Die für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorgeschriebene Bescheinigung über die praktische Ausbildung in Krankenanstalten (§ 3) muß nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erworben worden sein."

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7 mit der Maßgabe, daß in dem neuen Absatz 6 jeweils das Wort „schriftlichen“ gestrichen wird.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Versagung der Zulassung

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfungsbewerber bis zu dem in § 10 Abs. 3 genannten Zeitpunkt den Antrag nicht oder nicht formgerecht stellt oder die vorgeschriebenen Nachweise nicht vorlegt, es sei denn, daß er einen wichtigen Grund hierfür glaubhaft macht, der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Prüfungsbewerbers noch zuläßt und die versäumte Handlung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin nachgeholt wird,
2. der Prüfungsbewerber in den Fällen des § 10 Abs. 4 Satz 3 die fehlenden Nachweise nicht innerhalb der vom Landesprüfungsamt bestimmten Frist nachreicht,
3. die Prüfung oder der Prüfungsabschnitt nicht wiederholt werden darf oder

4. ein Grund vorliegt, der zur Versagung der Approbation als Arzt wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Bundesärzteordnung führen würde."

10. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anrechnung oder Anerkennung erfolgt auf Antrag. Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das Landesprüfungsamt des Landes, in dem der Antragsteller für das Studium der Medizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Medizinstudium bei einer Hochschule im Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, ist das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem der Antragsteller geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist das Landesprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 5 werden das Wort „die“ vor dem Wort „Gegenstände“ gestrichen und das Wort „Prüfungen“ durch die Worte „schriftlichen Prüfungen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 vom Hundert der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.“
- c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei sind anzugeben

 1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen insgesamt,
 2. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen für jedes Stoffgebiet, das Gegenstand der betreffenden Prüfung ist und
 3. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge im gesamten Bundesgebiet.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.“
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann gestatten, daß die Prüfung zeitweise nur vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission abgenommen wird, solange der Prüfling unmittelbar

am Patienten tätig werden muß und der Patient es ablehnt oder es aus Gründen eines wohlverstandenen Patienteninteresses untunlich erscheint, daß dies vor der gesamten Prüfungskommission geschieht. In einem solchen Fall nehmen auch die übrigen Prüflinge an diesem Teil der Prüfung nicht teil."

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgenommen“ gestrichen.

bb) Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen die in Satz 2 genannten Personen nicht anwesend sein. Darüber hinaus kann der Vorsitzende ihre Anwesenheit zeitweise ausschließen, wenn dies zur Wahrung wohlverstandener Interessen von Patienten, die für Prüfungszwecke zur Verfügung stehen, tunlich erscheint.“

13. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung findet der schriftliche Teil jeweils in den Monaten April und Oktober, der mündliche Teil jeweils in den Monaten April bis Juni und Oktober bis Dezember statt.“

13a. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung dauert an beiden Prüfungstagen vier Stunden.“

14. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Inhalt der Prüfung

Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung betrifft folgende Stoffgebiete:

- I. Grundlagen der Pathologie und der Neuro-pathologie, der Humangenetik, der Medizinischen Mikrobiologie und der Geschichte der Medizin,
- II. Grundlagen der klinischen Untersuchung, der Erstversorgung akuter Notfälle und der Radiologie,
- III. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie, der Pathophysiologie und Pathobiochemie, der Klinischen Chemie und der Biomathematik.“

15. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Sie dauert am ersten Tag viereinhalb, am zweiten Tag zweidreiviertel Stunden. Auf den ersten Prüfungstag entfallen die Stoffgebiete I und II, auf den zweiten Prüfungstag entfällt das Stoffgebiet III.“

16. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Inhalt der Prüfung

Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung betrifft folgende Stoffgebiete:

- I. Nichtoperatives Stoffgebiet,
- II. Operatives Stoffgebiet,
- III. Nervenheilkundliches Stoffgebiet,
- IV. Ökologisches Stoffgebiet und Allgemeinmedizin.“

17. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung findet an vier aufeinanderfolgenden Tagen mit einer Unterbrechung von mindestens einem Tag, höchstens zwei Tagen zwischen dem zweiten und dem dritten Prüfungstag statt. Sie dauert am ersten Tag viereinhalb, am zweiten Tag drei, am dritten Tag viereinhalb und am vierten Tag zweieinhalb Stunden. Auf den ersten Prüfungstag entfällt das Stoffgebiet I, auf den zweiten entfallen drei Fünftel der Fragen des Stoffgebietes II, auf den dritten zwei Fünftel der Fragen des Stoffgebietes II und das Stoffgebiet III, auf den vierten Prüfungstag entfällt das Stoffgebiet IV.“

18. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfung findet an einem Tage statt und dauert viereinhalb Stunden.“

19. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 1)“ gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Prüfungskommission kann dem Prüfling vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten zur Anamneseerhebung oder Untersuchung oder zu beiden Zwecken zuweisen.“

20. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soll eine Approbation nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 oder 3 der Bundesärzterordnung erteilt werden, so sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, anstelle des Zeugnisses nach Absatz 1 Nr. 7 Unterlagen über die abgeschlossene ärztliche Ausbildung des Antragstellers in Urschrift, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Soweit die

Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, verlangen. Satz 2 gilt nicht für die in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 der Bundesärzteordnung aufgeführten ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, soweit sie nach dem 20. Dezember 1976 ausgestellt worden sind. Bei Antragstellern, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften einen derartigen Befähigungsnachweis vorlegen, kann ein Tätigkeitsnachweis nur verlangt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint."

- c) Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können anstelle des in Absatz 1 Nr. 4 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregistrauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den ärztlichen Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Arzt zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation als Arzt zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesärzteordnung eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bundesärzteordnung von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

können anstelle der in Absatz 1 Nr. 6 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 3 Satz 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate."

21. Die Anlagen 2 bis 6, 9, 12, 13, 15, 16, 18 und 19 erhalten die in den Anlagen 1 bis 11 zu dieser Verordnung vorgesehene Fassung.

Artikel 2

(1) Studierende der Medizin, die im Sommersemester 1977 mit der praktischen Ausbildung im letzten Jahr des Medizinstudiums begonnen haben, schließen diese Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften ab. Auf die Ausbildung werden abweichend von § 3 Abs. 3 der Approbationsordnung für Ärzte Fehlzeiten bis zu acht Wochen angerechnet. Das gleiche gilt für Studierende der Medizin, die am 1. Oktober 1977 mit der praktischen Ausbildung begonnen haben, mit der Maßgabe, daß die Fehlzeit bei einem klinisch-praktischen Fachgebiet vier Wochen nicht überschreiten darf.

(2) Studierende der Medizin, die vor März 1978 die Ärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt haben, leisten die Famulatur nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

(3) Studierende der Medizin, die nach dem 1. August 1979 die Ärztliche Vorprüfung oder den Ersten, Zweiten oder Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ablegen, werden nach den Vorschriften dieser Verordnung geprüft. Bei Studierenden, die zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach bisher geltendem Recht abgelegt haben, erstreckt sich der mündliche Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung auch auf Fragen

- a) des Nichtoperativen Stoffgebietes betreffend Spezielle Pathologische Anatomie, Neuropathologie, Pathophysiologie, Pathogenetische Zusammenhängefragen, Internistische Aspekte der Geriatrie und der Psychosomatischen Medizin, Erkennung und Behandlung akut lebensbedrohender Zustände und Reanimation und

- b) des Operativen Stoffgebietes betreffend Mißbildungen, Erkrankungen und Verletzungen von Kopf, Hals, Thorax, Abdomen, Extremitäten, Herz und Gefäßen, Topographische und Funktionelle Anatomie, Spezielle Pathologische Anatomie und Neuropathologie, Pathogenetische Zusammenhangsfragen, örtliche und allgemeine Betäubungsverfahren und ihre Hilfsmittel, Erkennung, Behandlung und Verhütung von Zwischenfällen in der Anaesthesie, Grundzüge der Intensivmedizin.

(4) Studierende der Medizin, die vor dem 1. August 1979 die Ärztliche Vorprüfung oder den Ersten, Zweiten oder Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgelegt, aber nicht bestanden haben, legen die Wiederholungsprüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung ab. Ist der schriftliche Teil im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu wiederholen, so ist,

- a) falls auch der mündliche Teil dieses Prüfungsschnittes zu wiederholen ist, Absatz 3 Satz 2 anzuwenden, oder
- b) falls nur der schriftliche Teil dieses Prüfungsschnittes zu wiederholen ist, zusätzlich zu der schriftlichen Wiederholungsprüfung eine mündliche Prüfung über die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gegenstände durchzuführen. Diese Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die mindestens aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied besteht. Sie dauert je Prüfling etwa eine halbe Stunde. In einem Prüfungstermin können bis zu sechs Prüflinge geprüft werden. Im übrigen gilt § 16 der Approbationsordnung für Ärzte entsprechend. Die schriftliche Prüfung ist in diesen Fällen bestanden, wenn der Prüfling in der schriftlichen Aufsichtsarbeit die erforderliche Zahl der gestellten Fragen zutreffend beantwortet und in der mündlichen Zusatzprüfung ausreichende Leistungen gezeigt hat. In das Zeugnis über die Ärztliche Prüfung nach dem

Muster der Anlage 20 zu § 34 und in die Bescheinigung nach § 14 Abs. 6 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte sind entsprechende Hinweise aufzunehmen.

(5) Die Vorschriften des Artikels 1 über die Regelstudienzeit (Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) und über Pflichten für die Meldung zu den Prüfungen nach § 10 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte (Nummer 8 Buchstabe a) sind erstmals auf Studierende anzuwenden, die im Sommersemester 1978 mit dem Medizinstudium beginnen.

Artikel 3

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit gibt den Wortlaut der Approbationsordnung für Ärzte in der jetzt geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt und beseitigt dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 der Bundesärzteordnung auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, soweit er sich auf den Nachweis des regelmäßigen Besuches von Vorlesungen und auf die Anlage 3 bezieht, Artikel 1 Nr. 11 und 13 a bis 18 und Artikel 1 Nr. 21, soweit er die Anlagen 1 bis 3 und 5 a bis 11 betrifft, am 1. März 1978 in Kraft. Artikel 1 Nr. 21 tritt, soweit er die Anlagen 1 und 2 betrifft, am 1. Juni 1980 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 1979 in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Anlage 1

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Praktische Übungen, deren Besuch bei der Meldung zum Ersten Abschnitt
der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

1. Kursus der Allgemeinen Pathologie
 2. Praktikum der Mikrobiologie
 3. Übungen zur Biomathematik für Mediziner
 4. Kursus der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nichtoperativen und dem operativen Stoffgebiet
 5. Praktikum der Klinischen Chemie und Haematologie
 6. Kursus der Radiologie einschließlich Strahlenschutzkursus
 7. Kursus der allgemeinen und systematischen Pharmakologie und Toxikologie
 8. Praktische Übungen für akute Notfälle und Erste ärztliche Hilfe
- mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 300

Anlage 2

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Praktische Übungen, deren Besuch bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt
der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

1. Kursus der Speziellen Pathologie
 2. Kursus der Speziellen Pharmakologie
 3. Praktikum der Inneren Medizin
 4. Praktikum der Kinderheilkunde
 5. Praktikum der Dermato-Venerologie
 6. Praktikum der Urologie
 7. Praktikum der Chirurgie
 8. Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 9. Praktikum der Orthopädie
 10. Praktikum der Augenheilkunde
 11. Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
 12. Praktikum der Neurologie
 13. Praktikum der Psychiatrie
 14. Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie
 15. Kursus des Ökologischen Stoffgebietes
 16. Kursus zur Einführung in Fragen der allgemeinmedizinischen Praxis
- mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 480

Anlage 3

Anlage 4
(zu § 2 Abs. 3)

**Bescheinigung
über die Teilnahme an der praktischen Übung in**

Name des/der Studierenden	
Geburtsdatum	Geburtsort
hat im <input type="checkbox"/> Sommer- <input type="checkbox"/> Winterhalbjahr	von <input type="text"/> bis <input type="text"/>

an der oben bezeichneten praktischen Übung **regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen** und die in Verbindung mit dieser praktischen Übung in der Studienordnung vorgeschriebene Vorlesung im Sommer- Winterhalbjahr **regelmäßig besucht.***)

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift der verantwortlichen Lehrkraft/Lehrkräfte

*) Der letzte Halbsatz ist zu streichen, wenn eine Vorlesung im Sinne von § 2 Abs. 3 AAppO nicht durchgeführt worden ist.

Anlage 4

Anlage 5
(zu § 3 Abs. 5)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt**

Der/Die Studierende der Medizin

Name, Vornamen	
Geburtsdatum	Geburtsort

hat **regelmäßig** an der unter meiner Leitung in der unten bezeichneten Klinik/Krankenanstalt durchgeführten Ausbildung teilgenommen. Die Ausbildung erfolgte auf der Abteilung für

Dauer der Ausbildung	von <input type="text"/>	bis <input type="text"/>
Fehlzeiten: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	von <input type="text"/>	bis <input type="text"/>

Die Krankenanstalt ist zur Ausbildung bestimmt worden von der Hochschule

Die Ausbildung ist an einer Krankenanstalt der Hochschule durchgeführt worden.

Ort, Datum

Siegel oder Stempel

Name der Anstalt

Anlage 5

Anlage 6
(zu § 6 Abs. 4 Satz 2)Zeugnis
über den Krankenpflagedienst

Herr/Frau/Fräulein	
Geburtsdatum	Geburtsort

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in der unten bezeichneten Klinik/Krankenanstalt unter meiner Leitung Krankenpflagedienst geleistet.

Dauer des Krankenpflagedienstes	von	bis
Die Ausbildung ist unterbrochen worden	von	bis
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		

Ort, Datum

Siegel oder Stempel

Name der Anstalt

Unterschrift des Leiters des Pflegedienstes

Anlage 5 a

Anlage 9
(zu § 23 Abs. 2 Satz 1)Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen
in der ärztlichen Vorprüfung

I. Physik für Mediziner und Physiologie	80 Fragen
II. Chemie für Mediziner und Physiologische Chemie	80 Fragen
III. Biologie für Mediziner und Anatomie	100 Fragen
IV. Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	60 Fragen

Anlage 6

Anlage 12
(zu § 26 Abs. 2 Satz 1)Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen
für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

I. Grundlagen der Pathologie und der Neuropathologie, der Humangenetik, der Medizinischen Mikrobiologie und der Geschichte der Medizin	110 Fragen
II. Grundlagen der klinischen Untersuchung, der Erstversorgung akuter Notfälle und der Radiologie	70 Fragen
III. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie, der Pathophysiologie und Pathobiochemie, der Klinischen Chemie und der Biomathematik	110 Fragen

Anlage 7

Anlage 13
(zu § 26 Abs. 2 Satz 2)

Prüfungsstoff für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

I. Grundlagen der Pathologie und der Neuropathologie, der Humangenetik, der Medizinischen Mikrobiologie und der Geschichte der Medizin.

Allgemeine Ätiologie, Pathogenese und pathologisch-anatomische Grundlagen der wichtigsten Krankheiten des Menschen sowie der dazugehörigen feingeweblichen Veränderungen von Organen und Organsystemen.

Genetischer Anteil an der Ätiologie und Pathogenese von Störungen der Organentwicklung, der Gewebebeschaffenheit, des Stoffwechsels und der psychischen Störungen.

Grundlagen, Anwendungsbereiche und Untersuchungsmethoden der medizinischen Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie und Immunbiologie. Verhütung, Bekämpfung und Epidemiologie übertragbarer Krankheiten.

Kulturelle und soziale Grundlagen in der Geschichte ärztlichen Denkens, Wissens und Handelns. Wandlungen der Vorstellungen von Gesundheit und Krankheit.

II. Umgang mit Patienten, Grundlagen der klinischen Untersuchung der Erstversorgung akuter Notfälle und der Radiologie.

Gesprächsführung und Krankenbeobachtung.

Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchungen (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung) und der einfachen Spiegelverfahren (Augen, Ohren, Nase, Kehlkopf); typische Befunde und deren Aussagewert.

Symptomatologie und erste Versorgung der akut-lebensbedrohenden Zustände.

Grundlagen der biologischen Strahlenwirkung und Grundlagen ihrer therapeutischen Anwendung. Grundlagen der Röntgendiagnostik und Aussagewert von röntgendiagnostischen Untersuchungen. Grundlagen der Anwendung offener und geschlossener radioaktiver Stoffe. Klinische und gesetzliche Grundlagen des Strahlenschutzes bei Anwendung ionisierender Strahlen.

III. Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie, der Pathophysiologie und Pathobiochemie, der Klinischen Chemie und der Biomathematik.

Wichtige Strukturmerkmale, Resorption, Verteilung, Wirkungen, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen, Biotransformation und Ausscheidung medizinisch bedeutsamer Arzneimittel und Gifte. Wichtige Methoden der Arzneimittelprüfung.

Pathophysiologie und Pathobiochemie der Zell- und Organfunktionen sowie der Regulationsmechanismen.

Grundlagen wichtiger mikroskopischer, klinisch-chemischer und klinisch-physikalischer Untersuchungsmethoden von Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen sowie Beurteilungsgrundlagen und Bewertung der Befunde.

Grundsätze der Erkenntnisgewinnung durch mathematische, insbesondere statistische Methoden (Biomathematik); medizinische Bibliographie.

Anlage 8

Anlage 15
(zu § 29 Abs. 2 Satz 1)

Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen
für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

I. Nichtoperatives Stoffgebiet	180 Fragen
II. Operatives Stoffgebiet	200 Fragen
III. Nervenheilkundliches Stoffgebiet	100 Fragen
IV. Okologisches Stoffgebiet und Allgemeinmedizin	100 Fragen

Anlage 9

Anlage 16
(zu § 29 Abs. 2 Satz 2)

Prüfungsstoff für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

I. Nichtoperatives Stoffgebiet

Ätiologie und Pathogenese; Spezielle pathologische Anatomie und Neuropathologie; Symptomatologie und Diagnose einschließlich klinisch-chemischer, bioptischer, radiologischer und elektromedizinischer Untersuchungsverfahren; Indikation und Kontraindikation zur konservativen, operativen und physikalischen Behandlung sowie Strahlenbehandlung. Grundzüge der speziellen Therapie und speziellen Pharmakologie einschließlich arzneimittelrechtlicher Vorschriften. Prognose, Prävention, Rehabilitation, Begutachtung.

Symptomatik und Pathogenese der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe, des Herzens und der Gefäße, der Atmungsorgane, der Verdauungsorgane, der Drüsen mit innerer Sekretion und des Stoffwechsels, der Nieren, des Wasser- und Mineralhaushaltes. Klinische Aspekte der Entzündungslehre und der Immunologie. Klinik der Infektionskrankheiten, der Geschwulstkrankheiten und der Krankheiten des rheumatischen Formenkreises. Regulationsstörungen. Psychosomatische Krankheiten. Internistische Aspekte der Geriatrie. Spezielle Diätetik.

Normale körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und ihre Variationen. Pathophysiologie des Stoffwechsels und der Ernährung des Kindes. Physiologie und Pathologie der perinatalen Periode und des Säuglingsalters. Erkennung und Behandlung von Organ- und Systemerkrankungen, im Kindesalter einschließlich der Infektionskrankheiten und der Vitaminmangelkrankheiten. Unfälle und akzidentelle Vergiftungen. Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Sozialpädiatrie.

Spezielle Erkrankungen der Haut, ihrer Anhangsgebilde und der Schleimhäute der äußeren Körperhöhlen einschließlich der physikalischen und chemischen Schädigungen dieser Strukturen und der Berufsdermatosen. Geschlechtskrankheiten.

Fertilitätsstörungen des Mannes.

II. Operatives Stoffgebiet

Ätiologie und Pathogenese; Spezielle pathologische Anatomie und Neuropathologie; Symptomatologie und Diagnose einschließlich klinisch-chemischer, bioptischer, radiologischer und elektromedizinischer Untersuchungsverfahren; Indikation und Kontraindikation zur konservativen, operativen und physikalischen Behandlung sowie Strahlenbehandlung. Grundzüge der speziellen Therapie und speziellen Pharmakologie einschließlich arzneimittelrechtlicher Vorschriften. Prognose, Prävention, Rehabilitation, Begutachtung.

Wundheilung und Wundbehandlung; Infektionen, Asepsis, Antisepsis, Chemotherapie. Grundprinzipien der operativen Technik; Pathophysiologie des operativen Eingriffs. Grundprinzipien der Vor- und Nachbehandlung, Unfallkunde. Schock. Verbandslehre. Topographische und funktionelle Anatomie. Mißbildungen, Erkrankungen und Verletzungen von Kopf, Hals, Thorax, Abdomen, Extremitäten, Herz, Gefäßen und des zentralen und peripheren Nervensystems.

Statik und Mechanik der Stütz- und Bewegungsorgane, ihre angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Funktionsstörungen, Erkrankungen, Verletzungen und deren Folgezustände. Orthopädische Heil- und Hilfsmittel, Körperersatzstücke.

Funktionsstörungen, Mißbildungen, Erkrankungen und Verletzungen von Nieren, ableitenden Harnwegen, äußeren und inneren Genitalorganen. Urologische Notfälle.

Physiologie und Pathophysiologie der weiblichen Genitalorgane. Geschlechtsspezifische Entwicklung der Frau und ihre Störungen. Familienplanung. Schwangerschaft und Risikoschwangerschaft. Aufgaben der Vorsorge in der Schwangerschaft. Schwangerschaftsabbruch (Rechtsgrundlagen, Methoden, flankierende Maßnahmen). Geburt und Risikogeburt. Geburtshilfliche Notfälle. Wochenbettkomplikationen. Entzündungen und Geschwülste der weiblichen Genitalorgane.

Funktionsstörungen, Mißbildungen, Erkrankungen und Verletzungen des Auges und seiner Adnexe. Sehhilfen. Ophthalmo-Neurologie; ophthalmologische Störungen bei anderen Grundkrankheiten. Notfälle in der Augenheilkunde.

Funktionsstörungen, Mißbildungen, Erkrankungen und Verletzungen im Gebiet des Gesichtschädels, der angrenzenden Schädelbasis und des Halses. Oto-Neurologie. Notfälle in der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde. Grundlagen der Phoniatrie; Hör- und Sprechhilfen.

Funktionsstörungen, Mißbildungen, Erkrankungen und Verletzungen der Zähne, des Kiefers und der Mundschleimhaut, Auswirkungen auf den Gesamtorganismus. Kieferchirurgische Notfälle.

III. Nervenheilkundliches Stoffgebiet

Ätiologie und Pathogenese; Spezielle pathologische Anatomie und Neuropathologie; Symptomatologie und Diagnose einschließlich klinisch-chemischer, bioptischer, radiologischer und elektromedizinischer Untersuchungsverfahren; Indikation und Kontraindikation zur konservativen, neurochirurgischen und physikalischen Behandlung sowie Strahlenbehandlung, Grundzüge der speziellen Therapie und speziellen Pharmakologie einschließlich arzneimittelrechtlicher Vorschriften. Prognose, Prävention, Rehabilitation, Begutachtung.

Angeborene und erworbene Erkrankungen, Verletzungen, Mißbildungen und Funktionsstörungen des zentralen, periphersomatischen und vegetativen Nervensystems. Neurologische Notfälle. Neurologische und psychiatrische Störungen bei anderen Grundkrankheiten. Allgemeine und spezielle Psychopathologie. Psychosen; Suchten; Persönlichkeitsstörungen; Neurosen; Psychosomatische Erkrankungen; Sexuelle und sonstige Verhaltensstörungen. Psychiatrische und psychosomatische Untersuchungsmethoden; Auswertung klinisch-psychologischer Tests. Grundzüge individueller und gruppenorientierter Psychotherapie und der Sozialpsychiatrie. Psychohygiene.

IV. Ökologisches Stoffgebiet und Allgemeinmedizin

Gesundheit und Krankheit des Individuums in ihren Wechselbeziehungen zur Umwelt, Gesellschaft und Arbeit. Erkennung, Verhütung, Beseitigung und Bewertung ökologischer Schadensfaktoren.

Wichtigste Methoden der Allgemein-, Umwelt-, Seuchen- und Sozialhygiene. Organisation, Aufgaben und Arbeitsprinzipien und wesentliche Rechtsvorschriften des öffentlichen Gesundheitswesens.

Grundzüge der Sozialmedizin. Sozialmedizinische Probleme der Krankheitsentstehung und -verhütung. Grundfragen der sozialen Sicherung und der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung, Sozio-ökonomische Probleme der Krankheit.

Fragen der Wirtschaftlichkeit und Kostenrelevanz im Gesundheitswesen.

Wichtige Verfahren der medizinischen Statistik und Dokumentation.

Grundzüge der Arbeitsmedizin. Wichtigste Vorschriften über den gesundheitlichen Arbeitsschutz. Arbeitsmedizinische Untersuchungen zur Verhütung und Früherkennung beruflich bedingter Schäden. Analyse von Arbeitsplatz- und Berufsbelastung. Berufskrankheiten und das Berufs-Krankheiten-Verfahren. Ärztliche Aspekte der Rehabilitation Behinderter bei medizinischer, pädagogischer, sozialer und beruflicher Ein- und Wiedereingliederung in Gesellschaft, Familie, Schule und Arbeit.

Grundzüge der Rechtsmedizin, insbesondere die wichtigsten Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung; die wichtigsten Begriffe der forensischen Medizin und der medizinischen Begutachtungskunde.

Aufgaben und Besonderheiten der Allgemeinmedizin.

Anlage 10

Anlage 18
(zu § 32 Abs. 2 Satz 1)

Anzahl und Verteilung der Prüfungsfragen
für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

I. Innere Medizin	100 Fragen
II. Chirurgie	80 Fragen

Anlage 11

Anlage 19
(zu § 32 Abs. 2 Satz 2)

Prüfungsstoff für den schriftlichen Teil
des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

I. Innere Medizin

Differentialdiagnose innerer Krankheiten. Indikations- und Aussagemöglichkeiten klinisch-chemischer, serologischer, mikrobiologischer, bioptischer, radiologischer und elektromedizinischer Untersuchungsverfahren. Spezielle internistische Therapie einschließlich physikalische Therapie, Diätetik und Infusionstherapie. Anwendung medizinisch bedeutsamer Pharmaka. Nachbehandlung. Rehabilitation. Erkennung und Behandlung akut-lebensbedrohender Zustände und Reanimation. Umgang mit unheilbar Kranken und mit Sterbenden.

II. Chirurgie

Differentialdiagnose chirurgischer Krankheiten. Anwendung und Aussagemöglichkeiten klinisch-chemischer, serologischer, mikrobiologischer, bioptischer, radiologischer und elektromedizinischer Untersuchungsverfahren. Spezielle chirurgische Therapie einschließlich physikalische Therapie, Diätetik, Infusionstherapie und Pharmakotherapie. Nachbehandlung. Rehabilitation. Grundzüge der Anaesthesiologie und der Intensivmedizin. Chirurgische Notfälle.

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 15. Februar 1978

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 2. bis 5. März 1978 in Essen stattfindende Veranstaltung „SANITÄR HEIZUNG KLIMA '78 — 7. Fachausstellung für Sanitär-, Heizungs- u. Klimatechnik“,
2. in der Zeit vom 5. bis 7. März 1978 in München stattfindenden „MÜNCHNER MODE-TAGE — Nachmusterung Frühjahr/Sommer 1978“,
3. in der Zeit vom 2. bis 6. April 1978 in München stattfindende „37. MODE-WOCHE-MÜNCHEN — Internationale Fachmesse für Mode — Hauptmusterung Herbst/Winter 78/79“,
4. in der Zeit vom 2. bis 6. April 1978 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anlässlich des 84. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“,
5. in der Zeit vom 7. bis 13. April 1978 in Stuttgart stattfindende „INTERGASTRA, Internationale Fachausstellung für das Hotel-, Gaststättengewerbe und Konditorenhandwerk“,
6. in der Zeit vom 26. bis 28. April 1978 in Berlin stattfindende „Internationale Münzautomaten-Ausstellung Berlin 1978 (ima)“,
7. in der Zeit vom 28. April bis 7. Mai 1978 in Friedrichshafen stattfindende „29. IBO-Messe — Internationale Bodensee-Messe am Bodensee“,
8. in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai 1978 in Stuttgart stattfindende „OPTICA 78, Internationale Fachmesse für Augenoptik“,
9. in der Zeit vom 24. bis 28. Mai 1978 in Essen stattfindende „10. Internationale Fachmesse für Reifenhandel, Vulkanisation und Runderneuerung“,
10. in der Zeit vom 30. Mai bis 2. Juni 1978 in Hamburg stattfindende „FAB — Fachausstellung für Anstaltsbedarf“,
11. in der Zeit vom 8. bis 18. Juni 1978 in Essen stattfindende Veranstaltung „TRIMMYLAND '78 — 3. Trimm + Sportausstellung“,
12. in der Zeit vom 30. Juni bis 2. Juli 1978 in Friedrichshafen stattfindende Veranstaltung „ham radio 78 — Internationale Amateurfunk-Ausstellung“,
13. in der Zeit vom 18. bis 24. August 1978 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „hifi '78 — 4. Internationale Ausstellung mit Festival“,
14. in der Zeit vom 3. bis 5. September 1978 in München stattfindenden „MÜNCHNER MODE-TAGE — Nachmusterung Herbst/Winter 78/79“,
15. in der Zeit vom 11. bis 15. September 1978 in Essen stattfindende Veranstaltung „SECURITY '78 — 3. Internationale Sicherheitsfachmesse“,
16. in der Zeit vom 13. bis 17. September 1978 in Stuttgart stattfindende Veranstaltung „DO-IT-YOURSELF — 3. Internationale Fachausstellung für Heimwerkerbedarf“,
17. in der Zeit vom 30. September bis 8. Oktober 1978 in Essen stattfindende Veranstaltung „17. Internationaler Caravan-Salon“,
18. in der Zeit vom 1. bis 5. Oktober 1978 in München stattfindende „38. MODE-WOCHE-MÜNCHEN — Internationale Fachmesse für Mode — Hauptmusterung Frühjahr/Sommer 1979“,
19. in der Zeit vom 11. bis 14. Oktober 1978 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „IGB '78 — 3. Internationale Fachmesse und Kongreß für Gebäudereinigung und Betriebshygiene“.

Bonn, den 15. Februar 1978

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1977 — 1 BvR 343/73, 1 BvR 83/74, 1 BvR 183/75, 1 BvR 428/75 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 33a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901), vom 12. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2265) und vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit die Steuerermäßigung einem Steuerpflichtigen dann nicht gewährt wird, wenn zum Haushalt des Steuerpflichtigen ein Kind gehört, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der Steuerpflichtige verheiratet ist, von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und beide Ehegatten erwerbstätig sind oder ihre Arbeitskraft zur Berufsausbildung einsetzen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. Februar 1978

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 9, ausgegeben am 25. Februar 1978

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 78	Gesetz zu dem Abkommen vom 26. November 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay über den Luftverkehr	177
21. 2. 78	Gesetz zu dem Abkommen vom 19. September 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien über den Luftverkehr	184
21. 2. 78	Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	191

Nr. 10, ausgegeben am 28. Februar 1978

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 78	Gesetz zu dem Vertrag vom 24. Juni 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen ..	209
27. 1. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen	220
2. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	220
2. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	221
7. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	221
7. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	222
9. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	223
9. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	223

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
16. 2. 78 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/78 — Antidumpingzoll-EGKS) 613-2-1	36	21. 2. 78	22. 2. 78
25. 1. 78 Zehnte Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	37	22. 2. 78	s. Art. 2
27. 1. 78 Sechste Verordnung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken-Ensheim) 96-1-2-11	37	22. 2. 78	23. 3. 78

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 207/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	1. 2. 78	L 30/1
1. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 208/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 2. 78	L 31/1
1. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 209/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 2. 78	L 31/3
1. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 210/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 2. 78	L/31/5
1. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 211/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	2. 2. 78	L 31/7
1. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 213/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/75 hinsichtlich einiger besonderer Durchführungsbestimmungen über Einfuhrlizenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	2. 2. 78	L 31/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
1. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 214/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Schweine und Geflügel	2. 2. 78	L 31/12
1. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 216/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	2. 2. 78	L 31/14
1. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 217/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	2. 2. 78	L 31/17
2. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 220/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 2. 78	L 32/1
2. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 221/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 2. 78	L 32/3
2. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 222/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	3. 2. 78	L 32/5
2. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 225/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	3. 2. 78	L 32/11
2. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 226/78 der Kommission über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Hintervierteln von Rindern aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in der Gemeinschaft	3. 2. 78	L 32/12
2. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 227/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	3. 2. 78	L 32/14
2. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 228/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis	3. 2. 78	L 32/27
2. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 229/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	3. 2. 78	L 32/29
2. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 230/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	3. 2. 78	L 32/31
2. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 231/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 2. 78	L 32/32
2. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 232/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	3. 2. 78	L 32/33
3. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 233/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 2. 78	L 34/1
3. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 234/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 2. 78	L 34/3
3. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 235/78 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem rundkörnigem Reis als Hilfeleistung an Guinea-Bissau	4. 2. 78	L 34/5
3. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 236/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	4. 2. 78	L 34/8
3. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 237/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteröl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	4. 2. 78	L 34/12
3. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 238/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	4. 2. 78	L 34/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 239/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	4. 2. 78	L 34/16
3. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 240/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 2. 78	L 34/18
6. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 241/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 2. 78	L 37/1
6. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 242/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 2. 78	L 37/3
1. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 243/78 der Kommission über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge	7. 2. 78	L 37/5
6. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 244/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für die Monate Februar bis April 1978	7. 2. 78	L 37/11
6. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 247/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 2. 78	L 37/16
7. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 248/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 2. 78	L 38/1
7. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 249/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 2. 78	L 38/3
7. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 250/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufpreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	8. 2. 78	L 38/5
7. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 252/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 162/78 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Sorten Süßorangen mit Ursprung in Algerien	8. 2. 78	L 38/7
7. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 253/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 2. 78	L 38/8
7. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 254/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 2. 78	L 38/9
8. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 257/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 2. 78	L 39/3
8. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 258/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 2. 78	L 39/5
8. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 259/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 2. 78	L 39/7
8. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 260/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	9. 2. 78	L 39/9
8. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 261/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	9. 2. 78	L 39/11
8. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 264/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	9. 2. 78	L 39/17
9. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 266/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 2. 78	L 40/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 267/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 2. 78	L 40/3
9. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 268/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	10. 2. 78	L 40/5
9. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 269/78 der Kommission zur Aufnahme von Weizengrobgrieß und -feingrieß in die Liste der Verarbeitungserzeugnisse, für welche die Vorauszahlung der Erstattung gilt	10. 2. 78	L 40/7
9. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 270/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch	10. 2. 78	L 40/8
9. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 271/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	10. 2. 78	L 40/9
Andere Vorschriften		
31. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 212/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	2. 2. 78	L 31/9
1. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 215/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 937/77 im Anschluß an die Festsetzung eines neuen Umrechnungskurses für die Landwirtschaft im Vereinigten Königreich	2. 2. 78	L 31/13
19. 12. 77 Verordnung (EWG) Nr. 218/78 des Rates zur Durchführung einer Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1979/1980	4. 2. 78	L 35/1
13. 1. 78 Verordnung (EWG) Nr. 219/78 der Kommission über Anträge auf Zuschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für Vorhaben zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	4. 2. 78	L 35/10
2. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 223/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte	3. 2. 78	L 32/7
2. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 224/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Apfel und Birnen	3. 2. 78	L 32/10
2. 2. 78 Empfehlung Nr. 245/78/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für Warmbreitband aus Stahl in Rollen zum Wiederauswalzen mit Ursprung in Japan und Bulgarien	7. 2. 78	L 37/13
6. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 246/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus künstlichen Spinnfasern der Tarifstelle 56.07 B, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 2. 78	L 37/15
7. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 251/78 der Kommission über die Einreihung von Waren in Tarifnummer 58.10 des Gemeinsamen Zolltarifs	8. 2. 78	L 38/6
7. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 255/78 des Rates zur Aufrechterhaltung der Regelung für die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in Taiwan in die Gemeinschaft	9. 2. 78	L 39/1
7. 2. 78 Verordnung (EWG) Nr. 256/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 114/77 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Singapur	9. 2. 78	L 39/2
7. 2. 78 Empfehlung Nr. 262/78/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für gewisse Bleche aus Stahl mit Ursprung in Polen	9. 2. 78	L 39/13
7. 2. 78 Empfehlung Nr. 263/78/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für gewisse Profile aus Stahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt, mit Ursprung in Japan	9. 2. 78	L 39/15

Soeben erschienen!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1977 — Format DIN A 4 —

Die Neuauflage 1977 weist in Verbindung mit der Auflage 1975 folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1977 — Format DIN A 4 —

Der Fundstellennachweis B

enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preise von je DM 22,50

zuzüglich DM 2,— Porto und Verpackungsspesen,

gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto

„Bundesgesetzblatt“ Köln 399—509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,70 DM (2,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.